

Vom schweizerischen Strafgesetzbuch

Autor(en): **Hafer, E.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Wissen und Leben**

Band (Jahr): **18 (1917)**

PDF erstellt am: **29.04.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-750477>

Nutzungsbedingungen

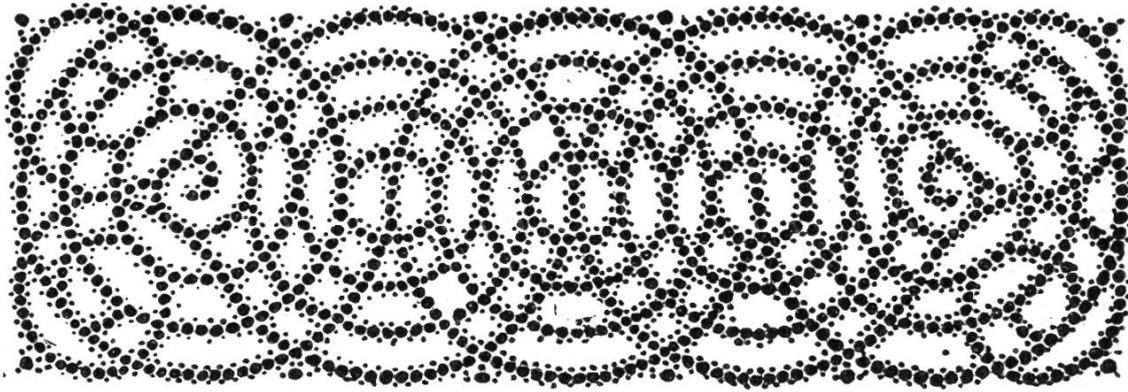
Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.



VOM SCHWEIZERISCHEN STRAF- GESETZBUCH

I

In diesen Tagen ist der Vorentwurf zu einem schweizerischen Strafgesetzbuch in einer neuen, vom Oktober 1916 datierten Fassung erschienen. Damit ist ein Werk aus der Stille an die Öffentlichkeit getreten, dem auch heute eine große juristische und politische Bedeutung zukommt — trotz der in diesen Zeiten im Vordergrund stehenden militärischen und wirtschaftlichen Probleme.

Das schweizerische Strafgesetzbuch soll der weitere große Schritt nach dem Ziele der Rechtseinheit hin sein, es soll Bestrebungen und Wünsche zur Erfüllung bringen, die bis zum Jahre 1848 zurückreichen. Damals schon hatte die solothurnische Gesandtschaft der Tagsatzung beantragt, die Gesetzgebung über Verbrechen und deren Bestrafung, sowie über das Verfahren in Kriminalsachen dem neuen Bunde zu übertragen. Das war abgewiesen worden. Aber der Gedanke hat seitdem nie geruht. Einzelne Männer und gewisse Körperschaften — der Verein für Straf- und Gefängniswesen, der schweizerische Juristenverein u. a. — haben je und je den Plan der Strafrechtseinheit vertreten und zu fördern gesucht. Auf die Einzelheiten dieser Geschichte ist hier nicht einzugehen. Erst bei der neuesten Phase will ich einsetzen:

Als mit der Verabschiedung des schweizerischen Zivilgesetzbuches gesetzgeberische Kräfte frei wurden, hat das eidgenössische Justizdepartement die Arbeiten am Strafgesetz in die erste Linie gerückt. Unter der Leitung von Bundesrat Müller arbeitete während

der Jahre 1912—1916 eine Expertenkommission. Ihre Beratungen werden veröffentlicht — bisher sind sechs Bände (Kommissionsverlag Orell Füßli & Cie., Zürich) erschienen —, und die Hauptfrucht ihrer Arbeit ist die jetzt vorliegende neue Fassung des Entwurfes. Am Schlusse des Vorwortes, das der Vorsteher des Justizdepartementes dem Entwurfe mit auf den Weg gibt, erklärt er sich bereit, „Bemerkungen, zu denen diese Arbeit Sachverständigen und weitem Kreisen Veranlassung geben sollte, entgegenzunehmen“. Bei der großen Zahl nicht nur juristischer, sondern auch ethischer, politischer und wirtschaftlicher Probleme, die eine neue Strafgesetzgebung aufrührt, wird dieser Ruf seinen Widerhall finden. Im übrigen muss man sich klar darüber sein, dass, auch wenn keine besondern Hindernisse sich entgegenstellen, noch eine geraume Zeit verstreichen wird, bis der Entwurf Gesetz geworden sein wird. Den Entwurf, der heute vorliegt, wird das Justizdepartement in absehbarer Zeit dem Bundesrate unterbreiten, und dieser wird ihn dann mit einer Botschaft den eidgenössischen Räten vorlegen. Darauf muss die Arbeit in den parlamentarischen Kommissionen einsetzen, und nach ihrem Abschluss wird das Gesetz von den Räten selbst behandelt werden. Wieviel Zeit das alles beanspruchen wird, und ob dann letztlich die Klippe des Referendums mit Glück umfahren werden kann, ist heute unmöglich zu sagen. Es wäre müßig, Prognosen zu stellen. Aber eines tut heute not. Dass die Kreise, die dem großen Werk der Strafrechtseinheit ihre Arbeit widmen, mit Aufklärung und Propaganda jetzt schon einsetzen. Es gilt, das Volk für die Überzeugung zu gewinnen, dass die Vereinheitlichung des Strafrechts kommen muss, dass sie ein Gebot juristischer und politischer Notwendigkeit ist.

Die Volksanschauung sieht im Strafrecht und seiner Handhabung den besonders intensiven Ausdruck des Rechtsschutzes, den der Staat dem Einzelnen und der Allgemeinheit gewährt. Die Empfindung weiter Volkskreise wird durch die Verübung eines schweren Verbrechens mitgetroffen, und seiner gerichtlichen Erledigung wird eine Aufmerksamkeit entgegengebracht, die ein Zivilprozess, auch wenn es sich um Werte von Hunderttausenden handelt, niemals auszulösen vermag. Und nun vergegenwärtige man sich, dass, abgesehen von der verhältnismäßig kleinen Zahl heute schon geltender eidgenössischer Rechtsnormen, das Strafrecht

von Kanton zu Kanton verschieden ist. Fünfundzwanzig, zum Teil außerordentlich stark von einander abweichende Strafgesetze gelten auf dem kleinen Raum unseres Landes und nicht nur der einzelne Gesetzesübertreter, sondern vor allem auch die Rechtsüberzeugungen des ganzen Volkes haben den Schaden davon. Einige Beispiele, die beliebig vermehrt werden könnten, mögen die merkwürdigen, ja unhaltbaren Zustände illustrieren:

Der Wucher ist nach einigen kantonalen Rechten heute noch straflos. Namentlich die romanischen Kantone bekennen sich auf Grund von heute in diesen Dingen nicht mehr zutreffenden liberalisierenden Anschauungen zum System der sog. Wucherfreiheit. Andere, konservativer gerichtete Rechte betrachten auch heute noch den Wucher lediglich unter dem Gesichtspunkt der Zinstaxenüberschreitung, während allerdings die Mehrzahl der kantonalen Rechte sich allmählich zu der Anschauung durchgerungen hat, dass als Wucherer zu bestrafen ist, wer die Notlage, die Abhängigkeit, die Unerfahrenheit, die Charakterschwäche oder den Leichtsinns seines Nebenmenschen gewinnsüchtig ausbeutet. So ergeben sich ungeheure Verschiedenheiten der rechtlichen Reaktion, je nachdem der Wucherer seine schmutzigen Geschäfte in Genf, in Schwyz oder in Zürich abwickelt. — Vor einigen Jahren wurde im rollenden Eisenbahnzug zwischen Bern und Freiburg ein Postangestellter ermordet und beraubt. Die Feststellung, ob die Tat auf bernischem oder freiburgischem Territorium verübt worden war, bereitete Schwierigkeiten. War sie im Kanton Freiburg begangen, so war sie ein mit dem Tode zu bestrafendes Verbrechen, hatte der Täter jedoch auf bernischem Gebiet gehandelt, so war lebenslanges Zuchthaus seine Strafe. — Überaus große Verschiedenheiten zeigen die kantonalen Rechte ferner etwa in der Bestrafung der Brandstiftung. Wer beispielsweise in Genf ein bewohntes Haus anzündet, wird im Minimum mit 15 Jahren Zuchthaus bestraft. In Freiburg und in Graubünden steht auf dieses Verbrechen eine Minimalstrafe von 10 Jahren Zuchthaus, während Zürich, Basel und Glarus als Minimum eine dreijährige, Solothurn und andere Kantone als Minimum ein Jahr Zuchthausstrafe androhen.

An diesen Beispielen, die nur eine Illustration der Verhältnisse sein sollen, mag es genug sein. Man redet heute mehr als je davon, dass die Schweizer über die Verschiedenheit der Rassen

und Sprachen hinaus durch die Gemeinsamkeit der Kultur zusammengehalten werden. Das Strafrecht aber, unter dem ein Volk lebt, ist ein Gradmesser seiner Kultur. Wie kann dieser Messer, ohne dass Unheil entsteht und die kulturelle Einheit gefährdet wird, von Kanton zu Kanton so sehr verschieden sein? — Noch ein Kuriosum soll endlich hier erwähnt sein. Uri und Nidwalden haben überhaupt kein Strafgesetzbuch. Sie richten nach alten Gewohnheiten und nach Gerichtsgebräuchen und orientieren ihre Rechtsprechung vielfach nach fremden Gesetzen. Ich weiß, dass neuerdings (zum Beispiel in Uri) gelegentlich heute schon auf Normen des eidgenössischen Strafgesetzentwurfes abgestellt wird. Natürlich kann der Richter diesen Entwurf nicht direkt anwenden, aber er gilt ihm als vernünftige Lösung und zugleich als das Recht der Zukunft.

Überblickt man diese Verhältnisse im heute geltenden schweizerischen Strafrecht, das ein ausländischer Schriftsteller unlängst als ein Chaos bezeichnet hat, so wird man schon deshalb der Rechtsvereinheitlichung die Unterstützung nicht versagen dürfen. Andere Momente kommen hinzu. Ich will nur noch auf eines aufmerksam machen: Seit Jahren, ja seit Jahrzehnten steht die kantonale Strafgesetzgebung fast still und die zum Teil seit langem veralteten Gesetze vermögen den Ansprüchen, die eine anders gewordene Zeit stellt, nicht mehr zu genügen. Die Einsicht in die Unzulänglichkeit der geltenden Rechte ist zwar vielfach vorhanden, aber die Regierungen und die Volksvertretungen halten mit Neugestaltungen zurück, weil ja in absehbarer Zeit das — eidgenössische Strafgesetzbuch kommen wird. Und wenn nun die Vereinheitlichung scheitern sollte? Dann wird es mit der Gestaltung der kantonalen Rechte nicht besser werden. Man wird weiter im einen oder im andern Kanton Flickwerk leisten und eine durchgreifende Neugestaltung der Strafgesetzbücher immer wieder mit der Begründung ablehnen, das eidgenössische Strafrecht werde kommen.

Und es muss kommen. Trotz Bedenken und Widerständen, die sich zeigen. Nur das eidgenössische Strafgesetzbuch bringt die Heilung von Zuständen, die zum Teil der Schweiz direkt unwürdig sind.

II

Was bisher zugunsten der Strafrechtseinheit angeführt wurde, liegt auf dem politischen und wohl auch auf kulturellem Gebiet.

Aber die Hauptsache bleibt schließlich die Lösung der Frage, ob die Kantone, wenn sie ihr altes Strafrecht gegen ein neues Gesetz aufgeben, einen guten Tausch machen. Zu einer nach allen Richtungen übereinstimmenden Bejahung dieser Frage wird es nie oder jedenfalls nicht so bald kommen. Dazu hängt mancher zu sehr an seinen alten kantonalen Rechten und Gewohnheiten. Umsomehr gilt es, diese Schwankenden und Lauen davon zu überzeugen, dass das neue eidgenössische Gesetz, als Ganzes genommen, dem Leben und den Forderungen der Strafrechtswissenschaft, aber auch den Forderungen, die von der Ethik an ein Strafgesetz gestellt werden müssen, in unvergleichlich höherem Maße gerecht wird als irgendeines der kantonalen Rechte.

Der ausführliche Nachweis dafür kann in diesem Artikel freilich nicht erbracht werden. Ich muss mich begnügen, durch die Hervorhebung einiger Grundgedanken den Charakter des neuen Gesetzes aufzuzeigen. Seine Angelpunkte sind, wie das, solange ein Strafrecht überhaupt besteht, nicht anders möglich ist, die beiden Begriffe Verbrechen und Strafe. Die Strafe ist die Reaktion auf eine rechtswidrige schuldhaft Tat, durch die ein Mensch Rechtsgüter eines Andern oder der Gesellschaft verletzt hat. Man kann die Strafe, die für den davon Betroffenen die Zufügung eines Übels bedeutet, auch heute noch als Vergeltung bezeichnen. Nur vielleicht nicht mehr in dem Sinne, dass die Vergeltung ein Zweck oder gar der einzige Zweck der Strafe sein soll. Der Zweck der Verhängung einer Strafe geht nach andern Richtungen. Sie soll einerseits ein warnendes Beispiel für jedermann sein, den Gewissenlosen aufrütteln, den Schwachen stärken und ihm eine heilsame Furcht einjagen. Vor allem aber soll die Strafe denjenigen, über den sie verhängt wird, so treffen, dass eine gewisse Gewähr entsteht, der Bestrafte werde von der Verübung weiterer Delikte absehen. Dieser Gedankengang führt notwendig zu einer Individualisierung. Jeder Rechtsbrecher ist ein Mensch für sich, und es geht heute nicht mehr an, alle, die irgendwie das Recht gebrochen haben, unterschiedslos in ein und denselben Käfig zu sperren. — Es ist ein fein durchdachtes und doch, wenn man es verstanden hat, einfaches System, das der Entwurf hier durchführt. Ausgangspunkt ist, dass nur, wer *schuldhaft* gehandelt hat, überhaupt bestraft werden kann. Damit scheiden die Unzurechnungsfähigen, insbesondere die

geisteskranken Rechtsbrecher, aus dem eigentlichen Strafrecht aus. Sie können nicht verurteilt werden. Aber der Richter muss sie nicht, wie das heute regelmäßig geschieht, einfach laufen lassen. Er ordnet, wenn Unzurechnungsfähige die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährden, ihre Verwahrung in einer Heil- oder Pflegeanstalt an (Art. 13). Das ist nicht Strafe, sondern sichernde Maßnahme. Vornehmlich unter einem solchen Recht der sichernden und fürsorglichen Maßnahmen stehen dann die jugendlichen Rechtsbrecher (Art. 82 ff.). Haben sie das 14. Altersjahr noch nicht zurückgelegt, so ist, wenn sie eine als Vergehen bedrohte Tat verübt haben, eine strafrechtliche Verfolgung überhaupt ausgeschlossen. Und für die 14—18jährigen Delinquenten ist in den Art. 89 ff. ein System geschaffen, das in erster Linie auf Erziehung, Versorgung und nötigenfalls Heilung eingestellt ist, dann aber auch für Jugendliche, die keiner besondern Behandlung bedürfen, die Strafen des Verweises und der abgesonderten Einschließung vorsieht. Dem regulären Strafrecht bleiben so die erwachsenen Verbrecher, die einen gewissen, natürlich nicht absolut bestimmbar Grad körperlicher und geistiger Reife erreicht haben. Aber auch ihnen gegenüber greift die Individualisierung in einem weiten Umfange Platz. Dass verschiedene Strafarten — Zuchthaus, Gefängnis, Haft, Geldbuße usf. — zur Verfügung stehen, ist schon dem geltenden Recht selbstverständlich. Dazu fügt der Entwurf die Institute der bedingten Verurteilung (Art. 41) und der bedingten vorzeitigen Entlassung aus der Strafanstalt (Art. 38). Dazu fügt er aber vor allem bestimmte Maßnahmen, die im Interesse der Verbrechensbekämpfung und der Individualisierung den alten strafrechtlichen Rahmen sprengen: Die langzeitige Verwahrung der immer wieder rückfällig werdenden gewerbs- und gewohnheitsmäßigen Verbrecher (Art. 42), die Einweisung liederlicher und arbeitsscheuer Delinquenten in eine Arbeitserziehungsanstalt unter Aufschiebung des Vollzugs der über sie verhängten Gefängnisstrafe (Art. 43), ferner die nach Verbüßung der Strafe erfolgende Unterbringung verbrecherischer Gewohnheitstrinker in einer Trinkerheilanstalt (Art. 44).

Hält man das alles zusammen, so übersieht man jetzt die Zwecke eines modernen Strafrechts: Abschreckung, Erziehung, Besserung und nötigenfalls Heilung krankhafter Zustände, dazu aber namentlich auch Sicherung der Gesellschaft und des Einzelnen

vor gefährlichen Unverbesserlichen und Kranken. Dabei ist aber auch der Vergeltungsgedanke, ohne den weite Kreise des Volkes sich ein Strafrecht gar nicht vorstellen können, nicht verloren gegangen: Wer seiner Eigenart entsprechend bestraft und behandelt wird, dem wird seine Untat gerecht vergolten. Die Vergeltung ist nicht mehr der Zweck der Strafe, sie ist eine Eigenschaft der Strafe geworden.

Aber — so hat man häufig schon gefragt — wird durch dieses breit angelegte System der Individualisierung nicht die Errichtung zahlreicher neuer Anstalten notwendig, wozu in den kommenden Jahren weder vom Bund noch von den Kantonen die Mittel aufgebracht werden könnten? Müsste man diese Frage bejahen, so wäre in der schweren Zeit der wirtschaftlichen Depression, die wir durchmachen, eine von diesem Standpunkt aus orientierte Opposition gegen das neue Strafrecht wohl zu beachten. Allein die Untersuchungen, die eine ebenfalls vom Justizdepartement bestellte Kommission von Sachverständigen über die bestehenden Straf-, Erziehungs-, Besserungsanstalten usf. angestellt hat, haben zu dem beruhigenden Ergebnis geführt, dass es mit dem schweizerischen Anstaltswesen — im ganzen genommen — viel besser bestellt ist, als auch zahlreiche Fachmänner bisher vermuteten. Durch Abmachungen zwischen den Kantonen, durch den Ausbau des sogenannten Pensionärsystems, durch Anpassung schon bestehender Anstalten an die neuen Forderungen, durch die Heranziehung privater Institutionen namentlich auf dem Gebiete des strafrechtlichen Jugendschutzes wird es möglich, die Errichtung neuer kostspieliger Anstalten auf ein Minimum zu reduzieren. Heute, wo in den Dingen des Strafvollzuges und im Anstaltswesen die Kantone zumeist noch allein ihre Wege gehen, sind die Kräfte zersplittert. Die volle Einheitlichkeit des Strafvollzuges wird zwar, weil die Bundesverfassung das nicht zulässt, auch durch das eidgenössische Strafgesetzbuch nicht herbeigeführt. Wohl aber wird sich eine Konzentrierung der vorhandenen Kräfte und annähernde Gleichheit im Vollzuge namentlich der Freiheitsstrafen durch die ganze Schweiz hindurch ergeben. Wie groß eine solche Errungenschaft ist, wissen diejenigen zu ermessen, die den heutigen Zustand unseres Gefängniswesens kennen.

* * *

Diese Zeilen sollen nur ein erster Hinweis auf den neu erschienenen Strafgesetzentwurf sein, mit dem die schweizerische Rechtsvereinheitlichung in einen neuen Abschnitt eintritt. Sie wollen Interesse werben für den Entwurf. Der weitere Fortgang der gesetzgeberischen Arbeit wird Gelegenheit und Veranlassung genug bieten, Einzelfragen nicht nur in der Fachpresse zu erörtern. Doch mögen sich zunächst vor allem diejenigen Kreise zum Wort melden, die an der Gestaltung des Entwurfes bisher nicht beteiligt waren. Dass Widerspruch, zum Teil erbitterter Widerspruch, sich erheben wird, ist zu erwarten. In einem modernen Strafgesetzbuch gibt es Probleme, die nie so gelöst werden können, dass jede Weltanschauung mit der Lösung ihr Einverständnis erklären kann: Die Frage der gänzlichen Abschaffung der Todesstrafe; die Frage, wie weit der Gesetzgeber in der Bestrafung von Verfehlungen gegen die geschlechtliche Sittlichkeit gehen soll; die Gestaltung der Religionsdelikte, der politischen Verbrechen und vieles andere mehr. Der Entwurf gibt in der Gestaltung dieser Tatbestände Lösungen, die von der Erkenntnis geleitet sind, dass die Gesetzgebung sittliche Tendenzen hat, und dass insbesondere das Strafgesetz auch der sittlichen Erhöhung eines Volkes dienen muss. Andererseits darf aber der Strafgesetzgeber nie außer acht lassen, dass lange nicht alles, was vor dem Forum der Sittlichkeit nicht zu bestehen vermag, auch strafwürdig ist. Freilich, absolute Grenzen zwischen den strafwürdigen und den nicht mit einer Strafdrohung zu ver sehenden Handlungen hat noch nie jemand zu ziehen vermocht. Die Aufgabe ist unlösbar. Das sollten sich in Bescheidenheit diejenigen klar machen, die immer da, wo die Bestimmungen eines Strafgesetzes sich mit den sittlichen Anschauungen ihres Kreises nicht vollkommen decken, mit unversöhnlicher Opposition drohen.

ZÜRICH

E. HAFTER

□ □ □